

# Das Recht am Bild : Urheberrechte an der Fotografie

Autor(en): **Widmer, Ernst A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fotointern : digital imaging**

Band (Jahr): **3 (1996)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-979951>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das Recht am Bild: Urheberrechte an der Fotografie

Urs Tillmanns hat mich angefragt, ob ich nicht bereit wäre, in FOTOintern eine «Rechtsecke» zu betreuen, um in regelmässiger Folge rechtliche Themen, welche für die Fotobranche von besonderem Interesse sind, zu besprechen.

Ich habe diese Anfrage sehr gerne angenommen. Es gibt auch im Bereich der Fotografie eine Fülle von Rechtsfragen, deren Diskussion und Beantwortung von besonderem Interesse sind.

Sollten Ihnen rechtliche Probleme begegnen, deren Beantwortung Ihnen einen kurzen Brief an die Redaktion von FOTOintern wert ist, dann schreiben Sie den Vorfall möglichst exakt, und wir werden womöglich in dieser neuen Rubrik darauf eingehen.

Zum Beginn möchte ich Ihnen etwas echt «Fotografisches» präsentieren. Am 24. Januar 1995 entschied das Zivilgericht Basel den folgenden Fall:

Kopy beauftragte Master (mündlich) mit der Kreation und Realisation eines Werbe-Mailings für das Hotel Kopy. Master entwarf eine Mailing-Postkarte mit einer Schwarzweissfotografie und einem Slogan («Es gibt viele Gründe nach Basel zu kommen»). Später erstellte Kopy höchst selber Insetrate mit ähnlichem Slogan und einer Farbfotografie mit ähnlichen Sujets und publizierte sie in verschiedenen Zeitschriften. Das Gericht entschied auf Klage von Master wegen Verletzung seines Urheberrechts wie folgt:

Der Vertrag zwischen Kopy und Master war ein mündlicher Auftrag und beinhaltete nichts als die Erstellung jener Mailing-Karten. Der Vertrag gibt für Master nichts her. Es bleibt das Urheberrecht. Geschützt ist das Werk. Ein Werk im Sinne des Urheberrechts ist eine Darstellung, die als Ergebnis geistigen Schaffens ein individuelles Gepräge oder Originalität aufweist. Wo der Schöpfer für indivi-

duelle Gestaltung von der Sache her wenig Raum hat, verlangt die Gerichtspraxis lediglich ein Minimum individueller Gestaltung. Auch in der Werbung sind daher urheberrechtlich schützbar Werke möglich.

Art. 2 des Urheberrechtsgesetzes (URG) schützt Werke, die – unabhängig von ihrem Wert oder Zweck – als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst individuellen Charakter haben. Das Bundesgericht stellt keine hohen Anforderungen an den künstlerischen Gehalt. Auf das Sujet kommt es überhaupt nicht an, entscheidend ist allein die Gestaltung. Wenn die Fotografie aus vielen Einzelheiten zusammengesetzt ist, die altbekannt sind, kann das Ganze doch individuell gestaltet sein. Clever argumentiert das Gericht auch aus ökonomischer Perspektive: Würde das Eigenwillige fehlen, hätte Kopy dafür nicht gutes Geld bezahlt. Auch dass Master sie nachher kopiert

hat, zeigt, dass sie nachahmungswürdig sei und damit originell war, fand das Gericht.

Kopy argumentierte vor Gericht, dass er eigene Werke anfertigte, die zwar ähnlich mit den Vorlagen waren, aber eben doch anders. Das Gericht anerkannte das zwar: Auch Kopy's Schaffen geniesst urheberrechtlichen Schutz. Aber die Ähnlichkeit macht es zu einem «Werk zweiter Hand». Das heisst, seine Verwendung bedarf der Zustimmung des Ur-Urhebers, soll heissen Master's. Vom Werk zweiter Hand spricht die Praxis, wenn das bearbeitete Werk im Grunde nichts als die Originalität des ursprünglichen Werks zu bieten hat. Freie Benützung des zweiten Werks liegt dann vor, wenn die individuellen Züge des ersten Werkes «verblasen».

Im konkreten Fall verwarf das Gericht die «Verblässungswirkung» und stellte eine Urheberrechtsverletzung fest. Man lernt aus dem Fall: Will sich Kopy das Bearbeitungsrecht vorbehalten, muss er sich die Mühe nehmen, einen entsprechenden schriftlichen Vertrag mit Master abzuschliessen.

© Ernst A. Widmer

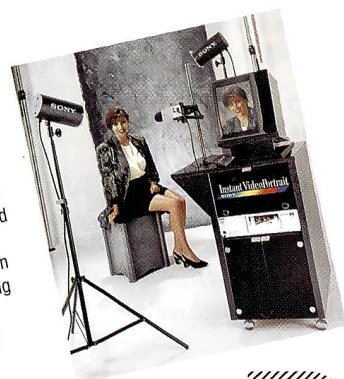
ISFL-Geschäftsstelle,  
8023 Zürich, Telefon 01 224 66 77,  
Telefax 01 224 66 24

# Video-Portrait-System offiziell\* für Passbilder zugelassen



### Überzeugende Pluspunkte:

- kein Filmmaterial
- Beurteilung auf dem Bildschirm
- 1, 2, 4, oder 16 Bilder
- Bogen mit 16 Miniporraits ist selbstklebend
- kein Ausschuss
- jeder Kunde zufrieden
- einfachste Bedienung
- weniger Abfall
- umweltfreundliche Technologie
- kostengünstig
- kein Blitzlicht
- sofort fertig
- kurze Amortisationszeit
- lohnendes Zusatzgeschäft



PERROT AG  
Neuengasse 5  
2501 Biel/Bienne  
Telefon 032 22 76 23  
Telefax 032 22 13 92

\*gemäss Beschluss des Bundesamtes  
für Polizeiwesen vom 5. 12. 1995

Instant VideoPortrait  
SONY